

10. Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Durchführung des Beschlusses des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 22.07.2026 über die Verhängung von Sanktionen gegen bestimmte Personen und Einrichtungen (10. Sanktionen-Durchführungsverordnung – 10. Sankt-DV)

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Sanktionsmaßnahmen (Sanktionengesetz 2024 – SanktG 2024), BGBl. I Nr. 5/2025, wird im Einvernehmen mit der Bundesministerin für europäische und internationale Angelegenheiten und dem Bundesminister für Inneres verordnet:

§ 1. Gegen die im Anhang angeführten natürlichen und juristischen Personen und Einrichtungen werden zur Erfüllung völkerrechtlich verpflichtender Sanktionsmaßnahmen der Vereinten Nationen unverzüglich und ohne vorherige Ankündigung die folgenden Maßnahmen angeordnet:

1. Vermögenswerte dieser Personen und Einrichtungen einschließlich solcher Vermögenswerte, die aus Vermögen stammen oder hervorgehen, welches unmittelbar oder mittelbar im Eigentum oder unter der Kontrolle dieser Personen oder Einrichtungen oder mit ihnen verbundener Personen oder Einrichtungen steht, werden eingefroren.
2. Die direkte oder indirekte Bereitstellung von Vermögenswerten für Personen und Einrichtungen gemäß Z 1 oder zu deren Gunsten wird untersagt.

§ 2. § 1 findet keine Anwendung auf die Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen, die notwendig sind, um die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe zu gewährleisten oder andere Tätigkeiten zur Deckung grundlegender menschlicher Bedürfnisse zu unterstützen, wenn die Hilfe bzw. die anderen Tätigkeiten durchgeführt werden von

- a) den Vereinten Nationen, einschließlich ihrer Programme, Fonds und sonstigen Einrichtungen und Stellen, sowie ihren Sonderorganisationen und verwandten Organisationen,
- b) internationalen Organisationen,
- c) humanitäre Hilfe leistenden Organisationen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung der Vereinten Nationen und Mitgliedern dieser Organisationen,
- d) bilateral oder multilateral finanzierten nichtstaatlichen Organisationen, die sich an den Plänen der Vereinten Nationen für humanitäre Maßnahmen, den Plänen der Vereinten Nationen für Flüchtlingshilfemaßnahmen oder anderen Appellen der Vereinten Nationen oder an vom Amt der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten koordinierten humanitären „Clustern“ beteiligen oder
- e) den Beschäftigten, Zuschussempfängern, Tochtergesellschaften oder Durchführungspartnern der unter lit. a bis d genannten Einrichtungen, während und soweit sie in dieser Eigenschaft tätig sind.

§ 3. Natürliche und juristische Personen sind von der Verpflichtung zur Erfüllung zivilrechtlicher Forderungen befreit, wenn diese im Zusammenhang mit Verträgen oder sonstigen Rechtsgeschäften geltend gemacht werden, deren Erfüllung durch die Maßnahmen gemäß § 1 beeinträchtigt wurde.

§ 4. (1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit jenem Tag außer Kraft, an dem eine von der Europäischen Union erlassene, unmittelbar anwendbare Sanktionsmaßnahme in Kraft tritt, durch die die mit dieser Verordnung erfüllten völkerrechtlich verpflichtenden Sanktionsmaßnahmen der Vereinten Nationen umgesetzt werden.

Marterbauer

Anhang**A: Entitäten**

Nr.	Name	Adresse	Sonstiges
1	Avax		Öl-Produktentanker, Flaggenstaat: Kamerun, IMO: 9058713; Seit 4. April 2026 befindet sich das Schiff in der Nähe des Ankerplatzes des alten Hafens von Bengasi, Libyen.

